

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für das American Express Treasury Card Account (TCA)**

## Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle von der Swisscard AECS GmbH («Herausgeberin») herausgegebenen American Express Treasury Card Accounts («TCA»).

Es gelten die folgenden **Definitionen**:

- a) Die Bezeichnung «Kunde» bezieht sich auf die im TCA-Antrag aufgeführte Firma, für die ein TCA eröffnet werden soll.
- b) Sämtliche Beträge, die dem TCA belastet werden, einschliesslich allfälliger Gebühren, Zinsen und Schadenersatzforderungen sowie weiterer Auslagen, etwa beim Inkasso fälliger Forderungen, werden als «Belastungen» bezeichnet.
- c) Die Bezeichnung «Benützer» steht für die vom Kunden zur Belastung des TCA ermächtigten Mitarbeiter.

## 1. Benützung des TCA

1.1 Das auf Antrag des Kunden hin durch die Herausgeberin eröffnete TCA berechtigt die Benützer, Waren und Dienstleistungen unter Belastung des TCA zu beziehen.

1.2 Die Herausgeberin wird den Akzeptanzstellen die dem TCA aufgrund von Aufträgen bzw. Buchungen der Benützer belasteten Beträge gemäss den internen Richtlinien der Herausgeberin bezahlen und dem Kunden die belasteten Beträge gemäss Ziff. 4 in Rechnung stellen.

1.3 Der Kunde steht für die Berechtigung der durch ihn benannten Benützer, das TCA zu belasten, sowie für die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen durch die Benützer ein.

1.4 Weder der Kunde noch die Benützer dürfen dem TCA belastete Waren und Dienstleistungen weiterverkaufen oder gegen Bezug von Bargeld zurückgeben. Die Rücknahme durch die Akzeptanzstellen gegen Gutschrift auf das TCA entsprechend den Geschäftsbedingungen der betreffenden Akzeptanzstelle bleibt vorbehalten.

1.5 Besteht der Verdacht einer unberechtigten Benützung des TCA, ist der Kunde verpflichtet, die Herausgeberin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## 2. Gebühren (einschliesslich Zinsen und Kosten)

2.1 Die Benützung des TCA kann mit Gebühren (z. B. Jahresgebühr, Mahngebühr), Verzugszinsen und (Dritt-)Kosten (zusammen nachfolgend «Gebühren» genannt) verbunden sein. Abgesehen von anfallenden Drittkosten werden deren Bestand, Art und Höhe dem Kunden auf oder im Zusammenhang mit den Anträgen für das TCA und/oder in anderer geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst der Herausgeberin angefragt bzw. über [www.americanexpress.ch](http://www.americanexpress.ch) abgerufen werden.

2.2 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung anerkennt der Kunde die angewandten Devisenverkaufskurse bzw. die z.T. von den Kartenorganisationen bestimmten Umrechnungskurse.

## 3. Zahlungsverpflichtungen

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher Belastungen, ungeachtet dessen, von wem sie veranlasst wurden bzw. ob diese Belastungen gültig entstanden sind.
- 3.2 Der Kunde haftet auch für verspätete Belastungen auf der Sammelrechnung.

## 4. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

4.1 Weist das TCA einen Saldo zu Gunsten der Herausgeberin auf, wird die Herausgeberin dem Kunden im

Zeitpunkt der vereinbarten Rechnungsstellung eine Sammelrechnung zustellen. Die Saldoziehung in der jeweiligen Sammelrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart, hat der gesamte Rechnungsbetrag innert achtundzwanzig (28) Tagen ab Rechnungsdatum bei der Herausgeberin einzugehen.

4.2 Geht der in der Sammelrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist bei der Herausgeberin ein, sind auf den gesamten Rechnungsbetrag ab Rechnungsdatum bis zum Zahlungseingang und auf einen dann allenfalls unbezahlten Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet.

4.3 Der ausstehende Rechnungsbetrag ist mittels einer von der Herausgeberin akzeptierten Zahlungsweise zu begleichen.

4.4 Sammelrechnungen gelten als vom Kunden genehmigt, sofern die Herausgeberin nicht innert 30 Tagen vom Rechnungsdatum an gerechnet eine schriftliche Beanstandung des Kunden erhält (Datum des Poststempels).

4.5 Namen- und Adressänderungen hat der Kunde der Herausgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. An die letzte der Herausgeberin bekannte Adresse gesandte Sammelrechnungen und andere Mitteilungen gelten als dem Kunden gültig zugestellt.

## 5. Verantwortlichkeit und Haftung

5.1 Für die unter Verwendung des TCA abgeschlossenen Geschäfte lehnt die Herausgeberin jede Verantwortung ab. Insbesondere sind allfällige Unstimmigkeiten, Beanstandungen von Dienstleistungen sowie Meinungsverschiedenheiten und damit zusammenhängende Ansprüche vom Kunden direkt und ausschliesslich mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu regeln. Das Bestehen solcher Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, der Herausgeberin den Gesamtbetrag gemäss jeweiliger Sammelrechnung vertragsgemäss zu bezahlen.

5.2 Die Herausgeberin übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich die Akzeptanzstelle weigert, Buchungen über das TCA vorzunehmen. Für die Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen sind Akzeptanzstellen gemäss ihren eigenen Bedingungen ausschliesslich haftbar; eine Haftung der Herausgeberin für das Angebot und Verhalten der Akzeptanzstellen ist wegbedungen.

5.3 Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung bzw. Preisgabe der Legitimationsmittel ergeben.

## 6. Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten, Beizug Dritter

6.1 Die Herausgeberin bearbeitet die den Kunden oder das TCA betreffenden Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung oder der Benützung des TCA. Um die Benützung des TCA zu ermöglichen, stellt die Herausgeberin diese Informationen Gesellschaften der American Express Gruppe (inklusive Joint-Venture-Gesellschaften) zur Verfügung.

6.2 Der Kunde ermächtigt die Herausgeberin, sämtliche für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit im Rahmen der Prüfung des TCA-Antrags wie auch der späteren Benützung des TCA erforderlichen Auskünfte bei Dritten, insbesondere öffentlichen Ämtern, Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien sowie bei der Zentralstelle für Kreditinformation («ZEK») und/oder der gesetzlich

vorgesehenen Stellen wie die Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) sowie ähnlichen Organisationen einzuholen. Der Kunde ist ebenfalls damit einverstanden, dass Daten, die sich aus seinem TCA-Antrag, aus allgemein zugänglichen Dokumenten oder im Verlaufe der Prüfung des TCA-Antrags oder der Vertragsdurchführung ergeben, an die Zentralstelle für Kreditinformation weitergeleitet und dass der ZEK Fälle von qualifiziertem Zahlungsrückstand sowie ähnliche Sachverhalte gemeldet werden. Der ZEK ist es ausdrücklich gestattet, diese Daten ihren Mitgliedern zugänglich zu machen.

6.3 Der Kunde ermächtigt die Herausgeberin, ihm schriftlich oder mündlich Produkte und Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung (inkl. Corporate Loyalty Programmen) aber auch Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen (auch von Dritten) stehen, anzubieten und ihm diesbezüglich Informationen zuzustellen. Für die Entwicklung und das Angebot geeigneter Produkte kann die Herausgeberin Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile erstellen und auswerten. Auswertung und Datenbearbeitung von Einzeltransaktionen auf Kundenbasis (sog. Warenkorbauswertung) werden keine vorgenommen. Der Kunde kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung auf Informationen und Angebote der Herausgeberin verzichten.

6.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Herausgeberin für die Abwicklung des TCA weitere natürliche oder juristische Personen im In- und Ausland beziehen kann und ermächtigt die Herausgeberin, diejenigen Daten, die zur Abwicklung des TCA notwendig sind, mit diesen weiteren Personen – auch über elektronische Systeme, die von Dritten betrieben werden – auszutauschen.

6.5 Falls der Kunde an einem Corporate Incentive Programm («CIP») einer Fluggesellschaft teilnimmt, ermächtigt er die Herausgeberin, ihn betreffende Informationen, welche zur Abwicklung des CIP notwendig sind, mit der im TCA-Antrag genannten Airline – auch über elektronische Systeme, die von Dritten betrieben werden – auszutauschen.

6.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Vorgehen gemäss Ziff. 6.1–6.5 dazu führen kann, dass Dritte Kenntnis von seiner Vertragsbeziehung zur Herausgeberin erlangen, und entbindet die Herausgeberin im entsprechenden Umfang von einer allfälligen Geheimhaltungspflicht.

6.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Herausgeberin keine Bank ist und die Kartenbeziehung sowie damit zusammenhängende Informationen daher nicht den Bestimmungen betreffend das Bankgeheimnis unterstehen.

6.8 Die Herausgeberin ist befugt, dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus an Dritte (z. B. Inkassofirmen) im In- und Ausland zu übertragen bzw. zur Übertragung anzubieten und kann diesen Dritten damit zusammenhängende Daten im erforderlichen Umfang zugänglich machen.

## 7. Beendigung des TCA

7.1 Das TCA kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden.

7.2 Die Herausgeberin behält sich das Recht vor, die Benützung des TCA jederzeit nach freiem Ermessen ohne Nennung von Gründen und ohne vorherige Benachrichtigung einzuschränken oder zu untersagen.

7.3 Bei Vertragsbeendigung werden alle ausstehenden Belastungen und sonstige Forderungen sofort zur Zahlung fällig. 7.4 Belastungen des TCA nach Vertragsbeendigung sind nicht gestattet.

7.5 Die Herausgeberin haftet dem Kunden gegenüber in keiner Weise, weder für irgendwelche Feststellungen noch Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Widerruf oder der Einschränkung der Benützung des TCA entstehen, noch namentlich für die Aufnahme des TCA in Annullierungslisten.

## **8. Änderung der Bedingungen**

8.1 Diese AGB ersetzen sämtliche bisherigen AGB. Die Herausgeberin behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB (inkl. der Gebühren nach Ziff. 2) vor. Änderungen wer-

den dem Kunden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und gelten als genehmigt, sofern das TCA nicht mittels schriftlicher Mitteilung auf einen Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Die Haftung für vorher entstandene Belastungen bleibt dadurch unberührt.

## **9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

9.1 Das Vertragsverhältnis aus diesen AGB untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss (i) internationaler Übereinkommen und (ii) kollisionsrechtlicher Normen.

9.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie der Erfüllungs- und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz ist Horgen. Die Herausgeberin kann jedoch ihre Rechte vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen des Schweizer Rechts.

Version 07/2015